

Vergabe- und Benutzungsordnung für die Stadthalle Haiger, die Dorfgemeinschaftshäuser in allen Stadtteilen und die Mehrzweckhallen in den Stadtteilen Allendorf und Sechshelden

Präambel:

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. 2005 S. 229) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger in ihrer Sitzung am 16.11.2005 die folgende

Vergabe- und Benutzungsordnung

für

- die Stadthalle Haiger
- die Dorfgemeinschaftshäuser in allen Stadtteilen
- die Mehrzweckhallen in den Stadtteilen Allendorf und Sechshelden

beschlossen.

§ 1 Einrichtungen und Nutzungsberechtigte

1. Die Stadthalle, Dorfgemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Haiger (nachfolgend: Stadt), die für die Einwohner der Stadt errichtet wurden und demzufolge für deren Belange und Interessen zur Verfügung stehen sollen. Die Verwaltung der Objekte obliegt der Stadt.

Die Einrichtungen nach § 1 werden insbesondere gemäß dieser Vergabe- und Benutzungsordnung und den jeweils gültigen „Gebührenordnungen für die Stadthalle, Dorfgemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen“ von der Stadt zur Nutzung vergeben an

- a)
 - örtliche Vereine bzw. vergleichbare Gruppen sowie deren Dachorganisationen im Kreisgebiet,
 - örtliche Religionsgemeinschaften sowie deren Dachorganisationen, soweit sie als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind und es sich nicht um Sekten und solche Religionsgemeinschaften handelt, die andere als nur religiöse Zwecke im Sinne des Christentums oder der anderen Weltreligionen verfolgen,
 - Haigerer Schulen für offizielle Veranstaltungen, soweit sie von den Schulleitungen beantragt werden.
 - Firmen, soweit sie keine pornografischen oder sittlich anstößigen Geschäfte betreiben,
 - in Deutschland zugelassene verfassungsrechtlich konforme Parteien und Wählergemeinschaften - jedoch nur auf örtlicher Ebene - für politische Parteiveranstaltungen,
 - b) - volljährige Einwohner der Stadt Haiger für private Feierlichkeiten.
2. Der Magistrat der Stadt Haiger wird ermächtigt,
 - a) die öffentlichen Einrichtungen über die unter Punkt 1 genannten Fälle hinaus aufgrund von Einzelfallentscheidungen zu vergeben, und
 - b) eine Vergabe entschädigungslos abzulehnen, wenn durch die Vergabe eine Gefahr für Menschen oder die Einrichtung nicht sicher ausgeschlossen werden kann; Befugnisse nach ordnungs- und polizeirechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt
 3. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.

§ 2 Nutzungsnachweis

1. Der Nutzer ist verpflichtet, dem Magistrat die Art der Nutzung – auf Verlangen auch schriftlich – verbindlich und unverzüglich mitzuteilen. Eine direkte oder indirekte Überlassung an Dritte durch den Nutzer ist nicht zulässig.
2. Der Magistrat und die von ihm Beauftragten können aufgrund des der Stadt zustehenden Hausrechtes jeden Nutzer oder Besucher im Interesse eines geordneten Ablaufes von Veranstaltungen oder zur Abwehr einer bestehenden oder drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung von einer Veranstaltung entschädigungslos ausschließen. § 1 Ziffer 2 Buchst. b, 2. Halbsatz gilt entsprechend.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, bereits erteilte Vergabeentscheidungen entschädigungslos zu widerrufen, sobald Anhaltspunkte einer antrags- bzw. zweckwidrigen Nutzung erkennbar werden.

§ 3 Nutzungsvorränge und – beschränkungen, Raumvergabe

1. An die unter § 1 Ziffer 1a) genannten Nutzer können sämtliche verfügbaren Gemeinschaftseinrichtungen vergeben werden.

Jedoch dürfen die Mehrzweckhallen Allendorf und Sechshelden, die vorrangig für sportliche Nutzungen zur Verfügung stehen, nur dann anderweitig vergeben werden, wenn die sportlichen Aktivitäten möglich bleiben und nicht über ein verträgliches Maß hinaus beeinträchtigt werden.

2. Für private Feierlichkeiten volljähriger Haigerer Einwohner (gemäß § 1 Ziffer 1b) können

a) **in der Stadthalle Haiger**

- der vordere Saal,
 - der kleine Saal,
 - das Colleg II
- einzel, ausgenommen für Beerdigungen - sofern die Bestattung auf einem Haigerer Friedhof erfolgt - auch zusammen,
- der große Gruppenraum,
 - der kleine Gruppenraum,
- einzel oder zusammen,

vergeben werden.

b) **in den Dorfgemeinschaftshäusern**

- sämtliche Räume vergeben werden.

c) **in der Mehrzweckhalle Allendorf**

- der kleine Saal
- bei Beerdigungen auch die gesamte Halle

d) **in der Mehrzweckhalle Sechshelden**

- nur Räume für Beerdigungen

vergeben werden.

§ 4 Vergabevorschriften

1. Die Vergabe wird erst in dem Zeitpunkt verbindlich, in dem der Nutzer einen schriftlichen Vergabebescheid von der Stadt erhalten hat.
2. Der Rücktritt des Nutzers von einer verbindlich gewordenen Nutzung ist nur aus wichtigem Grund, der der Stadt auf Verlangen schriftlich nachzuweisen ist, möglich. Erfolgt der Rücktritt erst 5 Tage vor dem Nutzungstermin wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € fällig. Unabhängig davon behält sich die Stadt vor, Schadensersatzansprüche zu stellen.

§ 5 Vorauszahlungen/Kautionen und Gebührenabrechnung

1. Vor einer Veranstaltung – Ausnahme sind Beerdigungen – ist eine vom Magistrat festgelegte Kautionszahlung fällig, die bei der Stadtkasse Haiger bis spätestens eine Woche vor der Veranstaltung hinterlegt worden sein muss.

Der Nachweis über die Zahlung sowie der Vergabebescheid sind dem Hausmeister der jeweiligen Einrichtung vor der Veranstaltung auszuhändigen. Im Falle einer Nichtzahlung oder der Nichtvorlage des Zahlungsnachweises ist der Hausmeister berechtigt und verpflichtet, die Inanspruchnahme der reservierten Räume zu versagen, soweit nicht eine abweichende Weisung der Stadt vorliegt

2. Die Nutzung der verbindlich vergebenen Räumlichkeiten ist unzulässig, solange der Nutzer die festgesetzte Kautionszahlung nicht geleistet und gemäß Punkt 1 hinterlegt hat.

3. Die Kautionszahlung kann verwendet werden:

- als Sicherheitsleistung für die Benutzungsgebühr,
- für evtl. Personen- sowie Gebäude- und Sachschäden,
- für außergewöhnliche nicht ordnungsgemäß entfernte Verschmutzungen, Versäumnis der Endreinigung sowie der Reinigung des Außenbereiches,
- für die nicht ordnungsgemäße Rückgabe der Schlüssel
- für Reparaturen, Ersatzbeschaffung von Geschirr und Mobiliar sowie
- für die Einhaltung der Festlegungen der Vergabe- und Benutzungsordnung:

die nicht antragsgemäße Nutzung, Untervermietung an Dritte, Verstöße gegen § 8 dieser Vergabe- und Benutzungsordnung.

4. Nach Veranstaltungsende erhält der Nutzer den Zahlungsnachweis und den Vergabebescheid vom Hausmeister mit Angabe der benutzten Räume und weiteren evtl. zu berechnenden Kosten zurück. Etwaige Unstimmigkeiten sind bei Rückgabe des Vergabebescheides vom Hausmeister an den Nutzer unverzüglich zu klären, spätere Reklamationen werden nicht berücksichtigt.

Der vom Hausmeister ausgefüllte Vergabebescheid ist innerhalb einer Woche der Stadt zur Berechnung der Gesamtkosten vorzulegen. Grundlage für die Kostenberechnung sind die Angaben des Hausmeisters auf dem Vergabebescheid. Die Stadt ist berechtigt, die Kautionszahlung zu verrechnen. Übersteigen die Kosten die hinterlegte Kautionszahlung bzw. Vorauszahlung, hat die Stadt das Recht auf Nachforderung.

Die Stadtkasse Haiger erstattet umgehend überzahlte Beträge. Erstattungen in bar werden während den Kassenzeiten vorgenommen.

Übersteigt die zu zahlende Gebühr einschließlich Nebenkosten die hinterlegte Kautionszahlung bzw. Vorauszahlung und kommt der Nutzer mit der Zahlung des Restbetrages in Verzug, fallen die stadtseitig üblichen Mahngebühren und Säumniszuschläge zu Lasten des Nutzers an.

§ 6 Nutzungsdauer

1. Der Nutzungsanspruch bezieht sich ausschließlich auf den im Vergabebescheid genannten Zeitraum.
2. Ein Anspruch auf zusätzliche Auf- und Abbauzeiten, Proben, etc. besteht nicht, jedoch kann bei einer nicht anderweitigen Vergabe an Vor- und Folgetagen - begrenzt - auch eine kostenlose Inanspruchnahme der vergebenen Räume als Vor- und Nachlaufzeit erlaubt werden, die zeitlich von der Stadt festgelegt wird.

§ 7 Schlüsselüberlassung und –rückgabe

Die Schlüssel für die vergebenen Räume werden vom Hausmeister ausgehändigt und sind spätestens am Tag nach einer Veranstaltung bis 12.00 Uhr an ihn wieder zurückzugeben.

Der Nutzer haftet dafür, dass die Räume nach der Nutzung, insbesondere die Eingänge verschlossen sind, sowie für ordnungs- und bestimmungsgemäße Schlüsselverwendung.

§ 8 Personenkapazität, Bestuhlung

1. Die genehmigte Personenkapazität in den einzelnen Räumlichkeiten darf nicht überschritten werden; die Stadt ist berechtigt, dies jederzeit selbst oder durch Beauftragte zu kontrollieren. Der Nutzer hat derartige Kontrollen uneingeschränkt zu dulden, sie unterstützen und gfls. dabei selbst mitzuwirken.
2. Mit Ausnahme von Ausstellungen, Messen, Verkaufsveranstaltungen u. dgl. müssen die Räume bei Veranstaltungen vom jeweiligen Nutzer bestuhlt werden. Es dürfen nur die vorhandenen Tische und Stühle verwendet werden.
3. Soweit für die einzelnen Objekte Bestuhlungspläne vorgegeben sind, müssen diese strikt eingehalten werden.
4. Fluchtwege und -türen müssen freigehalten werden; ebenso Zufahrten im Außenbereich für Rettungsfahrzeuge.
5. Der Nutzer ist verpflichtet, die Bestuhlung (Tische und Stühle) nach einer Veranstaltung ordnungsgemäß wegzuräumen.

§ 9 Benutzungsvorschriften

1. Der Nutzer ist verpflichtet, die Anweisungen des Hausmeisters bzw. den sonst von der Stadt beauftragten Personen sowie von Polizei und Ordnungsbehörden zu befolgen.
2. Bei Vergabe des Saalbereiches der Stadthalle ist die Bewirtung für alle Veranstaltungen durch den Pächter der Stadthalle unabdingbar. Dies gilt ebenso für das Colleg II und die beiden Gruppenräume, sobald sie in Verbindung mit dem Saalbereich vergeben sind.

Bei einer Nur-Nutzung des Collegs II oder der Gruppenräume in der Stadthalle, den Dorfgemeinschaftshäusern und Mehrzweckhallen besteht kein Bewirtungszwang.
3. Der Nutzer ist verpflichtet, das Inventar pfleglich zu behandeln und in gereinigtem Zustand an den Hausmeister zurückzugeben. Etwaige Schäden oder Beanstandungen sind dem Hausmeister vor der Veranstaltung bzw. sofort nach der Veranstaltung anzuzeigen.
4. Die Kücheneinrichtung einschließlich Geschirr wird vom Hausmeister übergeben und nach der Veranstaltung auf Vollständigkeit kontrolliert. Die Verwendung von Einweggeschirr ist aus Gründen des Umweltschutzes untersagt.
5. Die Räume sind in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Sämtliche Fußböden sind nass zu wischen. Verschmutzungen am Inventar, insbesondere an der Kücheneinrichtung, sind zu entfernen.

6. Die Endreinigung kann, sofern der Nutzer die Räume nicht im vereinbarten gereinigten Zustand zurückgibt, durch die Stadt an eine von ihr beauftragte Fremdfirma oder an stadteigene Reinigungskräfte vergeben werden. Die Kosten hierfür trägt der Nutzer je nach Aufwand der Arbeiten.

Die Feststellung über das Erfordernis einer Sonderreinigung trifft – vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung der Stadt - der Hausmeister.

7. Dauert eine Veranstaltung mehrere Tage, ist nach jedem Tag eine Zwischenreinigung vom Nutzer durchzuführen.
8. Abfälle sind ordnungsgemäß zu trennen und vom Nutzer zu entsorgen.
9. Die Reinigungs- und Winterdienstverpflichtung entsprechend der Straßenreinigungssatzung der Stadt obliegt dem Nutzer. Sämtliche während einer Veranstaltung benutzten Flächen im Außenbereich sind ordnungsgemäß zu reinigen und bei winterlichen Bedingungen auch zu streuen, der Kehricht ist vorschriftsmäßig zu entsorgen.
10. Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen gemäß der Straßenverkehrsordnung (StVO) erlaubt.
11. Fundsachen sind bei der Stadt, Ordnungsamt, abzugeben.

§ 10 Zusatzeinrichtungen

1. Nebenräume, Zusatzeinrichtungen und Inventar des jeweiligen Objektes gelten als mit vergeben. Es ist untersagt, Gegenstände mitzunehmen oder weiter zu verleihen. Bei nicht sportlichen Veranstaltungen ist die Nutzung von vorhandenen Sportgeräten untersagt.

Bei Sportveranstaltungen in den Mehrzweckhallen Allendorf und Sechshelden ist der verantwortliche Leiter verpflichtet, die Turn- und Sportgeräte vor Inanspruchnahme auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Sportliche Darbietungen sowie der Trainingsbetrieb dürfen nur in Sport-/Turnschuhen ausgeführt werden. Dies gilt insbesondere in den beiden Mehrzweckhallen und in den Kegelbahnen der einzelnen Objekte.

Alle Geräte, insbesondere Sport- und Zusatzgeräte sind auf Rollen zu transportieren oder zu tragen. Das Schleifen von Gegenständen, Turn- und Sportgeräten über den Boden ist untersagt. Es dürfen auch nur Turn- und Sportgeräte benutzt werden, die für den Innenbetrieb vorgesehen sind.

Nach der Benutzung sind Turn- und Sportgeräte auf ihren Platz im Geräteraum zurückzubringen.

2. Je nach Veranstaltung ist die Stadt berechtigt, das Auslegen eines Schutzbodens zu verlangen. Soweit Schutzböden vorhanden sind, können diese verwendet werden. Im Bedarfsfall ist der Nutzer verpflichtet, den Schutzboden aus einem ihm städtischerseits benannten anderen Objekt zum und vom Veranstaltungsort zu transportieren. Schutzböden sind vom Nutzer grundsätzlich nass – soweit möglich maschinell – zu reinigen und dürfen nur in beidseitig trockenem Zustand aufgerollt werden.
3. Bühnenteile können bei der Stadt – soweit vorhanden – ausgeliehen werden. Den Transport übernimmt der Nutzer, falls mit der Stadt nichts anderes vereinbart ist. Der Nutzer haftet für das ordnungsgemäße Aufstellen der Zusatzeinrichtungen. Schäden auf Fußböden sind gfls. durch Unterlegen von Schutz-, Teppichboden oder ähnlich geeigneten Unterlagen zu vermeiden.
4. Evtl. vom Nutzer angebrachte Dekorationen müssen schwer entflammbar sein und so angebracht werden, dass sie nicht mit offenem Feuer – wie Feuerzeuge, Kerzen – in Berührung kommen können. Sie dürfen nicht mit Nägeln oder Schrauben befestigt werden. Entfernt der Nutzer die Dekorationen nicht ordnungsgemäß nach einer Veranstaltung, erfolgt dies durch die Stadt auf Kosten des Nutzers.
5. Bei öffentlichen Veranstaltungen im Saalbereich der Stadthalle ist Garderobenablage Vorschrift. Die Stadt haftet nicht für abgelegte Garderobe. Die Aufsicht über die Garderobe ist vom Nutzer zu regeln.

6. Technische Anlagen in und an städtischen Einrichtungen dürfen nur von städtischen Haustechnikern oder mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt vom Fachpersonal des Nutzers bedient werden.

Elektrische Geräte dürfen nur gemäß ihrer Gebrauchsanweisung bedient werden.

§ 11 Haftung

1. Die Benutzung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Nutzung die Haftung für alle während einer Veranstaltung anwesenden Personen, Lieferanten sowie für alle verursachten Sachschäden und verpflichtet sich, die Stadt im voraus von allen Schadensersatzansprüchen – auch gegenüber Dritten – freizustellen. Die Haftung erstreckt sich auch auf Auf- und Abbaueiten. Die Stadt haftet weder für Personen- und Sachschäden noch für die vom Nutzer, von Besuchern, Lieferanten u. dgl. zu einer Veranstaltung eingebrachten Gegenstände.
2. Der Nutzer ist verpflichtet, je nach Art der Nutzung für Personen und Gegenstände eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen und dies der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.

§ 12 Genehmigungen, Richtlinien für die Benutzung

1. Sind für die durch den Nutzer beabsichtigte Nutzung weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen, so sind diese durch den Nutzer selbst rechtzeitig vor der Veranstaltung einzuholen und auf Anforderung der Stadt nachzuweisen.
2. Der Nutzer ist verpflichtet, bei der Durchführung seiner Veranstaltung alle für diese Veranstaltung geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere Sicherheits-, Gefahrenabwehr-, Lärmschutzbestimmungen sowie die Vorschriften zu Sperrzeiten und zum Jugendschutz einzuhalten.
3. Der Nutzer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass aus seiner Veranstaltung keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen. Bei Großveranstaltungen (wie Versammlungen, Konzerte, Faschingsveranstaltungen, Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Zirkusvorstellungen, Ausstellungen, Messen, Märkte) und besonderen Aktionen (z. B. Vorführungen mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor) ist deshalb ein Brandsicherheitsdienst erforderlich. Der Brandsicherheitsdienst ist vom Nutzer mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt (Ordnungsamt) schriftlich zu beantragen.

Art und Umfang des jeweils erforderlichen Brandsicherheitsdienstes werden durch die zuständigen Stellen der Stadt angeordnet. Die anfallenden Kosten für den Brandsicherheitsdienst werden dem Nutzer von der Stadt in Rechnung gestellt.

4. Das Mitführen und der Gebrauch von Hieb-, Stoß-, Sprüh-, Schlag- und Schusswaffen, Feuerwerkskörpern, ätzenden und leicht entzündlichen Substanzen innerhalb und außerhalb der Einrichtung sind ausdrücklich untersagt; ausgenommen von dieser Regelung sind Waffen u. ä. bei speziellen Sammlerbörsen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der konkret vorliegenden Genehmigungen.
5. Bei allen Veranstaltungen kann die Stadt verlangen, dass der Nutzer ausreichend Personal, z. B. für die Eingangskontrolle, Kasse, Platzanweiser, Ordner, Sanitätswache, Sicherheitsdienst etc. auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Auf Verlangen sind die Personalien der infrage kommenden Personen der Stadt schriftlich mitzuteilen.
6. Dem Nutzer ist untersagt, Tiere in die Einrichtung einzubringen; gleiches gilt für Besucher, für deren Verhalten der Nutzer verantwortlich ist.

Zugelassen sind jedoch Blindenhunde und Tiere bei städtischerseits genehmigten Tierausstellungen.

7. Okkulte und spirituelle Ausübungen, Veranstaltungen mit sexistischem oder erotischem Inhalt (z. B. Erotikmessen) sowie das Schächten von Tieren im Innen- und Außenbereich sämtlicher Objekte sind verboten.
8. Bei Reihenbestuhlung sowie bei Sportveranstaltungen ist das Rauchen in den Räumen verboten. Gleiches gilt auch für Nebenräume und für vorhandene Bühnenbereiche.
9. Dem Nutzer obliegt die Werbung für Veranstaltungen. Das Anbringen von Reklamen, Plakaten u. ä. ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Haiger an den zugewiesenen Stellen erlaubt.
10. GEMA-pflichtige Veranstaltungen sind spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn
 - bei der GEMA-Bezirksdirektion Wiesbaden,
 - von Haigerer Vereinen im Rahmen der Gemeindevereinbarung ausnahmsweise bei der Stadt Haigeranzumelden.

§ 13 Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen

1. Mit der Inanspruchnahme einer Einrichtung erkennt der Nutzer diese Vergabe- und Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich und uneingeschränkt an.
2. Bei Verstoß gegen Bestimmungen bzw. bei Nichtbeachtung von Auflagen dieser Vergabe- und Benutzungsordnung ist der Nutzer auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung auf dessen Kosten und Gefahr durchzuführen.

Der Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Kautions sowie der vollen Benutzungsgebühr und sämtlicher Nebenkosten verpflichtet.

§14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2006. in Kraft.

Der MAGISTRAT
der STADT HAIGER

(Dr. Zoubek)
Bürgermeister